

RS OGH 1985/7/4 13Os84/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.1985

Norm

StGB §5 Abs2 C

Rechtssatz

Absichtlich handelt, wer sich die Verwirklichung des tatbildmäßigen Unrechts, sei es auch nur als Mittel zur Herbeiführung eines weiteren angestrebten Erfolgs, zum Ziel setzt. Dabei gibt der Willensfaktor des Vorsatzes den Ausschlag, unerheblich ist dagegen die Kalkulationsgenauigkeit des Täters in Hinsicht auf den Erfolg.

Entscheidungstexte

- 13 Os 84/85
Entscheidungstext OGH 04.07.1985 13 Os 84/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0089341

Dokumentnummer

JJR_19850704_OGH0002_0130OS00084_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at